

1984  
2022

MALTRY  
RECHTSANWÄLTINNEN

AUSGABE 2/2022

NEWSLETTER

## Liebe Mandantinnen, liebe Mandanten,

herzlich bedanken möchte ich mich für Ihr Verständnis und Ihre Geduld, weil wir ab September wegen krankheitsbedingtem Ausfall Engpässe aufzuweisen hatten.

Wir sind stets bemüht, Ihre Anliegen rasch zu bearbeiten und sehen im neuen Jahr durch Einstellung von Kolleginnen und einem Kollegen positiv in die Zukunft. Auch ist Frau Müller vom Berge wieder genesen.

Frau Hübtege gratulieren wir zum zweiten Kind und hoffen, dass sie uns nach dem Babyjahr bald wieder unterstützt.

Wie immer möchten wir Sie mit unserem Newsletter über Aktuelles informieren und wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

Ihre  
Renate Maltry  
Rechtsanwältin



# Änderung der Bewertung von Immobilien 2023 – Auswirkungen auf Erbschafts- und Schenkungssteuer

Das Jahressteuergesetz, das noch in diesem Jahr verabschiedet werden könnte, hat seit der ersten Sitzung im Bundestag vom 14.10.2022 für Aufregung bei Immobilienbesitzern gesorgt. Immobilien zu vererben oder zu verschenken kann im Jahr 2023 wesentlich teurer werden. Die Bundessteuerberaterkammer hat eine erhebliche Erhöhung der Grundbesitzwerte prophezeit. Werden Immobilien auf die nächste Generation übertragen oder vererbt, ist die steuerliche Immobilienbewertung im Bewertungsgesetz §§177-198 BewG geregelt. Die geplanten Änderungen des Bewertungsgesetzes durch das Jahressteuergesetz 2022 begründet der Gesetzgeber mit dem Anpassungsbedarf an die Mitte 2021 in Kraft getretene Immobilienwertermittlungsverordnung.

Die höhere Bewertung kann dabei alle Immobilienarten betreffen: selbstgenutzte Wohnungen und Häuser, vermietete Objekte und auch Betriebsgrundstücke. Maßgeblich für die höhere Bewertung sind die geänderten Bewertungsfaktoren: die Verlängerung der Nutzungsdauer, Senkung der Liegenschaftszinssätze und Einführung eines Regionalfaktors.

Im Gegensatz zur höheren Bewertung der Immobilien werden aber die Freibeträge nicht erhöht. Freibeträge sind nach §16 ErbStG sowohl bei der Schenkung als auch im Erbfall gleich hoch.

Die Freibeträge beziffern sich bei Ehegatten auf 500.000 €, bei Kindern und Stiefkindern auf



400.000 € je Elternteil und bei Enkelkindern auf 200.000 €, bei Urenkel, Eltern und Großeltern auf 100.000 €.

Der Vorteil bei einer Schenkung ist, dass die Steuerfreibeträge alle 10 Jahre genutzt werden können. Stirbt der Schenker während dieser Zeit, so können nicht noch einmal Erbschaftsteuerfreibeträge in gleicher Höhe in Ansatz gebracht werden. Diese werden angerechnet. Durch Schenkung

kann also die Erbschaftssteuer reduziert werden und je nach Höhe des Nachlasses oder bei frühzeitiger Übertragung ganz verhindert werden.

Die höheren Bewertungen von Immobilien können auch dazu führen, dass die nächste Progressionsstufe der Steuer erreicht werden kann und/oder die Grenze für einen Großerwerb überschritten wird.

Es macht etwas aus, ob z.B. 11, 15 oder 19 % an Steuern bezahlt werden. Hier sollte man die

Steuersätze, die je nach Steuerklasse unterschiedlich sind, beachten. Ein weiterer Nachteil der höheren Bewertung liegt in dem höheren Vorerwerb für künftige Schenkungen innerhalb der nächsten 10 Jahre.

Außerdem sind negative Auswirkungen bei der Grunderwerbsteuer möglich, wenn die Ersatzbemessungsgrundlage zum Tragen kommt.

Grundsätzlich beachten sollte man auch, wenn Schenker und Beschenkte bzw. Erblasser und Erben nicht im Inland ansässig sind, dass deutsche Immobilien als Inlandsvermögen grundsätzlich der Schenkung- und Erbschaftsteuerpflicht und damit ab 2023 auch den höheren Bewertungen unterliegen.

Zur Übertragung angedachte Immobilien noch vor dem Jahresende 2022 zu überschreiben und den Vertrag notariell beurkunden zu wollen, um die steuerliche Mehrbelastung durch die höhere Bewertung zu vermeiden, wurde von vielen in Anspruch genommen. Dies hat zu einer hohen Nachfrage und Engpässen bei Anwälten, Notaren und Steuerberatern geführt.

Wenn man keine Übertragung mehr vornehmen kann, sollte man dies zumindest zum Anlass nehmen, künftig über die richtige Gestaltung bei Immobilienübertragung nachzudenken.

Hier gibt es immer noch Möglichkeiten die Steuer zu optimieren.

Dies lässt sich gut an einigen Beispielen aufzeigen. Häufig wird übersehen, dass beide Elternteile die Freibeträge von 400.000 € je Kind nutzen können. Gerade wenn das Immobilienvermögen

bei einem Elternteil liegt, können hier gestalterische Mittel zu einer Verbesserung führen.

Es kann der Steuerfreibetrag für Ehegatten von 500.000 € genutzt werden. Daneben kann der Ehegatte, dem eine von den Ehegatten selbst bewohnte Immobilie gehört, die Übertragung von einem Ehegatten auf den anderen steuerfrei vornehmen, ohne den Schenkungsteuerfreibetrag von 500.000 € ausnutzen zu müssen. Unter Ehegatten kann nämlich das Familienheim gem. §13 Abs.1 Nr.4a ErbStG ganz oder teilweise, ohne dass Schenkungssteuer anfällt, verschenkt werden.

Dann sind beide Ehegatten Miteigentümer je zur Hälfte. Da jeder Elternteil einem Kind gegenüber jeweils einen Freibetrag von 400.000 € hat, kann die Immobilie je nach Wert ggf. sogar steuerfrei auf das Kind übergehen.

Auch gibt es die Möglichkeit über eine Änderung des Güterstandes, sofern man in Zugewinnsgemeinschaft lebt, im Rahmen des Zugewinns als Zugewinnausgleich Vermögen auf den anderen Ehegatten zu übertragen. Zahlung auf den Zugewinn ist grundsätzlich steuerfrei.

Dann muss der Zugewinn aber ordnungsgemäß ermittelt werden. In Folge wird der Güterstand der Gütertrennung vereinbart. Bei andauernder Ehe kann man mehrfach zwischen diesen Güterständen wechseln. Dies nennt man eine Güterstandschaukel.

Den steuerrechtlichen Wert der zu verschenkenen Immobilie kann man auch durch die Vereinbarung eines Nießbrauchrechtes zugunsten des

Schenkers verringern. Wird dieses an der Immobilie eingeräumt, verringert sich der nach dem Bewertungsgesetz errechnete Wert der Immobilie um den kapitalisierten Wert für den Nießbrauch. Für die Berechnung des Kapitalwertes einer lebenslangen Nutzung einer Immobilie gibt es vom Bundesfinanzministerium veröffentlichte Tabellen. Der Wert des Nießbrauchs richtet sich dabei nach dem Wert der Nutzung und der Lebenserwartung des Nießbrauchberechtigten.

Selbst wenn steuerliche Aspekte bei Schenkungen im Vordergrund stehen, sollte ein Augenmerk auf die passende Form der Schenkung gelegt werden.

Es ist möglich, die Immobilie direkt zu übertragen oder eine Familiengesellschaft, einen sog. Familienpool zu gründen, z.B. eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts, eine KG oder GmbH & Co. KG.

Insgesamt sollte man bei vorzeitiger Übertragung und Überlassung immer die eigene Versorgung im Alter nicht außer Acht lassen und genau abwägen, ob, wann und wie man schenkt.

*Renate Maltry*

*Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht  
Fachanwältin für Familienrecht, Zertifizierte  
Unternehmensnachfolgeberaterin (ZentUma)  
Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)*

## Finanzgerichtliche Entscheidungen zum Erbschaftsteuerrecht

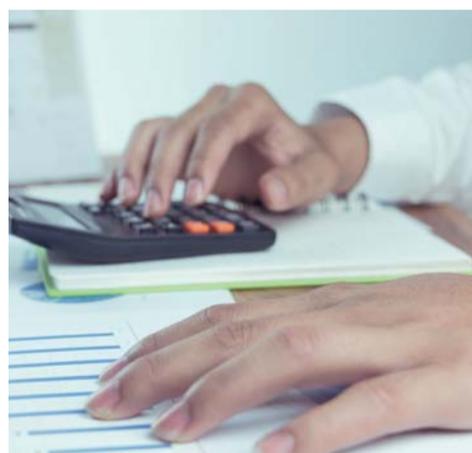
Aus unterschiedlichen Bereichen hat die Finanzverwaltung Erbschaft- und Schenkungssteuerbescheide festgesetzt, das jeweilige Finanzgericht in der ersten Instanz ein Urteil gefasst und anschließend der Bundesfinanzhof als zweite und letzte Instanz ein Revisions-Urteil gefällt. Nachfolgend erhalten Sie Einblick in 2 unterschiedliche Bereiche des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts:

### 1. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 16.09.2022

Der Kläger unternahm eine 5-monatige Weltreise mit seiner Lebensgefährtin. Hierbei entstanden ca. 550.000 € für Kosten für die Reise in der Luxuskabine auf dem Schiff sowie den Landausflügen. Während der Reise informierte der Kläger das zuständige Finanzamt. Nach Abgabe der Schenkungssteuererklärung setzte das Finanzamt Schenkungssteuer für den steuerpflichtigen Erwerb fest auf der Basis der hälftigen Gesamtkosten sowie der anfallenden Schenkungssteuer, welche der Kläger übernahm.

Nach der Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg ist für die Kostenübernahme keine Schenkungssteuer anzusetzen. Es fehle an der erforderlichen Bereicherung der Lebensgefährtin, über die sie gerade nicht frei verfügen konnte.

Es war bislang nicht durch den Bundesfinanzhof entschieden, ob in der Verschaffung von Reiseleistungen in diesem Fall eine freigebige Zuwendung zu sehen ist.



Aufgrund der Revision des Finanzamtes kam es zum Urteil des Bundesfinanzhofs vom 16.09.2020. Hierbei wurden die Grundlagen der Festsetzung in jedem Schenkungssteuerbescheid aufgearbeitet. So kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass in diesem Fall bei mehreren Schenkungssteuerfällen für die Reiseleistung, die Landausflüge und die festgesetzte Schenkungssteuer mehrere Schenkungssteuerbescheide oder zumindest die detaillierte Erfassung der einzelnen Besteuerungsgegenstände erforderlich gewesen wäre. Das Gericht hat herausgestellt, dass die Übernahme der jeweiligen Kosten für die einzelnen Leistungen gerade keine einheitliche Zuwendung darstellt. Mangels der erforderlichen Bestimmtheit gemäß § 119 Absatz 1 Abgabenordnung wurde durch den Bundesfinanzhof leider nicht geklärt,

ob es sich bei den zu Grunde liegenden Einzelzuwendungen um steuerbare Zuwendungen nach dem Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz gegenüber der Lebensgefährtin handelt.

Erbschaft- und Schenkungssteuerbescheide sind abgesehen von einer zahlenmäßigen Überprüfung formell daraufhin zu prüfen, ob diese den erforderlichen Bestimmtheitsgrundsätzen entsprechen.

### 2. Zeitnahe Einzug in das Familienheim Urteil des Bundesfinanzhofs vom 06.05.2021

Ausgangspunkt ist der Sohn, welcher seinen Vater allein beerbt. Der Sohn bewohnt bislang die DHH 1 und der Vater vererbt ihm die DHH 2 als Familienheim. Der Sohn saniert die DHH 2 und verbindet beide zu einer Wohnung. Er begehrt nun die Anerkennung der DHH 2 als Familienheim.

Das Finanzamt versagt die Steuerbefreiung von der Erbschaft- und Schenkungssteuer mit der Begründung, die Selbstnutzung sei nicht unverzüglich erfolgt.

Das Finanzgericht Münster weist die Klage des Sohnes ab. Die Verzögerung beim Einzug hat er selbst zu vertreten; er habe erst nach dem Ablauf von 6 Monaten mit Entrümpelungs- und Trocknungsarbeiten begonnen.

Die Revision zum Bundesfinanzhof hat zum Teil Erfolg; der Fall wurde an das Finanzgericht zur weiteren Klärung zurückverwiesen.

Entscheidend in diesem Fall ist die Tatsache, dass

der Sohn erst nach 34 Monaten eingezogen ist. Nach dem Bundesfinanzhof ist auch in diesem Fall erforderlich, dass die hinzuerworbene Wohnung unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt ist. Weiter stellt er in diesem Fall fest, dass der eingetretene Zeitverzug wegen der Beseitigung eines gravierenden Mangels der unverzüglichen Selbstnutzung nicht entgegensteht, wenn der Erwerber den Baufortschritt angemessen fördert. Voraussetzung ist die Bestimmung zur unverzüglichen Selbstnutzung; unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Regelmäßig angemessen sind 6 Monate nach dem Erbfall. Bei Überschreiten der 6 Monate ist zwar eine unverzügliche Selbstnutzung nicht ausgeschlossen; aber der Erwerber muss darlegen und glaubhaft machen, zu welchem Zeitpunkt er sich dazu entschlossen hat, die Immobilie selbst zu nutzen, warum ein tatsächlicher Einzug nicht früher möglich war und warum er selbst diese Gründe nicht zu vertreten hat. Je länger die zeitliche Differenz zwischen dem Erbfall und dem Einzug ist, desto mehr steigen die Anforderungen an dem was der Erwerber darlegen und glaubhaft machen muss. Bei einem Überschreiten der 6 Monate hat der Erwerber die Renovierung so zu fördern, dass es nicht zu unangemessenen Verzögerungen kommt. Er muss alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergreifen.

Ein Indiz für die erforderliche Unverzüglichkeit ist das zeitnahe Räumen und Entrümpeln. Grundsätzlich sind dem Erwerber alle Umstände seines Einflussbereichs anzulasten. Die hohe Auftragslage von Handwerkern hat er dann nicht zu vertreten, wenn er den Auftrag unverzüglich erteilt hat sowie sämtliche gebotenen Maßnahmen zu Beschleunigung ergreift. In der finanzgerichtlichen Rechtsprechung wurde beispielsweise entschieden, dass der Entschluss zur Selbstnutzung 9 Monate nach dem Erbfall die unverzügliche Eigennutzung ausschließt. Wichtig ist daher die Dokumentation des Einzugs durch das Einwohnermeldeamt sowie der Mitteilung der neuen Adresse u.a. an das zuständige Finanzamt und Rechnungen von Versorgungsunternehmen, Umzugsunternehmen und dergleichen. Der nachweislich frühest mögliche Auftrag gegenüber Handwerkern, am besten mit zugesagtem Termin. Nach den Regelungen im Erbschaftsteuergesetz ist die 6 Monatsfrist nicht vorgesehen; die Finanzverwaltung hat den Begriff „zeitnah“ zum Erbfall übersetzt mit (in der Regel innerhalb von 6 Monaten). Nach dem Finanzgericht Düsseldorf gemäß Urteil vom 21.04.2021 gilt keine starre Frist; vielmehr ist ein „innerer Zusammenhang“ ausreichend. Für den Steuerpflichtigen ergibt sich danach

folgende Situation: Soweit es darum geht, die Vergünstigung des Familienheims nach dem Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz in Anspruch nehmen zu wollen ist es u. E. dringend erforderlich, innerhalb der ersten 6 Monate nach dem Erbfall das Einwohnermeldeamt sowie das zuständige Finanzamt über die Anmeldung des ersten Wohnsitzes zu unterrichten. Auch die entsprechenden Versorgungsunternehmen und ggfls. das Umzugsunternehmen ist innerhalb dieser Frist zu unterrichten. Soweit irgend möglich sollte auch der tatsächliche Umzug vor Ablauf dieser Frist erfolgen.

Nehmen Sie fachkundige Beratung in Anspruch, wenn Sie Ihr Vermögen übertragen oder vererben wollen. Bei richtiger Gestaltung können so unnötig hohe Steuerbelastungen vermieden werden.



Andreas Völker  
LL.M. Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

## Die Modifikationen des gesetzlichen Güterstandes am Beispiel des Unternehmerehervertrages

Der Wunsch nach einer individuellen, vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft abweichenden Regelung des Güterstands veranlasst nicht nur künftige Eheleute regelmäßig dazu, den Abschluss eines Ehevertrages ins Auge zu fassen. Auch während bestehender Ehe ist der Vertragsabschluss, der einer notariellen Beurkundung bedarf, möglich.

Den Eheleuten als Vertragsparteien steht es bei der Gestaltung des Güterstandes grundsätzlich frei, von dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft Abweichendes zu vereinbaren. Hierbei stehen ihnen folgende Güterstände zur Verfügung: die modifizierte Zugewinnsgemeinschaft, die Gütertrennung, die Gütergemeinschaft und der Güterstand der deutsch-französischen Wahl-Zugewinnsgemeinschaft.

In der ehevertraglichen Gestaltungspraxis am relevantesten sind die modifizierte Zugewinnsgemeinschaft und die Gütertrennung. Möchten die Ehegatten den Zugewinnausgleich nicht gänzlich ausschließen, wie es die Folge einer Gütertrennung wäre, sondern nur auf ihre Interessen hin anpassen, so kann die modifizierte Zugewinnsgemeinschaft die passende Gestaltungsform sein.

Leben die Ehegatten in einer sog. Unternehmerehe, in der einer oder beide Ehegatten als Unternehmer\*in tätig ist, so kann der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft und damit verbunden ein Zugewinnausgleich im Scheidungsfall eine erhebliche finanzielle Belastung für den Unternehmer\*in darstellen. Für die Bewertung des unternehmerischen Vermögens würde im Zugewinnausgleich der objektive Wert ermittelt werden, der sich neben dem

Substanz- oder Liquidationswert auch aus dem Geschäftswert einschließlich Goodwill zusammensetzt. Müsste der Unternehmer\*in jedoch den wirklichen Wert des Unternehmens hälftig teilen, so wird dies in aller Regel das Ende des Unternehmens bedeuten. Es zeigt sich also, dass der gesetzliche Fall des Ausgleichs des Zugewinns auf ein unternehmerisches Vermögen nicht gänzlich passen wird.

Eine Modifikation des gesetzlichen Güterstandes ist somit ratsam dahingehend, dass der Betrieb und das sonstige Betriebsvermögen aus der Zugewinnberechnung vollständig herausgenommen wird. Gesellschaftsverträge werden meist den Ausschluss des Zugewinnausgleichs für das

Unternehmen als ausreichend betrachten und nicht mehr zwingend die Gütertrennung von den Gesellschaftern verlangen. Vorteil hiervon ist, dass der Ehegatte\*in zumindest am privaten Vermögenszuwachs partizipieren kann.

Obwohl Regelungen zum Zugewinnausgleich grundsätzlich außerhalb des Kernbereichs der Scheidungsfolgen liegen und insoweit auch am weitesten einer ehevertraglichen Regelung zugänglich sind, müssen auch die Vereinbarungen zum Güterrecht einer Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle durch die Gerichte standhalten. Es zeigt sich insbesondere bei Unternehmereheverträgen, bei denen das Betriebsvermögen vom Zugewinnausgleich ausgeschlossen ist, nicht



selten eine Manipulationsgefahr zulasten des nichtunternehmerisch tätigen Ehepartners. Hintergrund ist, dass es das Steuerrecht etwa durch Schaffung von gewillkürtem Betriebsvermögen aus unternehmerischer Sicht ermöglicht, Vermögensgüter aus dem Privatvermögen in das Betriebsvermögen zu überführen und damit in letzter Konsequenz dem Zugewinnausgleich im Scheidungsfall zu entziehen. Diese Modifikation des Zugewinnausgleichs hält einer Kontrolle durch die Gerichte in den meisten Fällen stand. Dennoch bestehen Manipulationsgefahren. Um diese zu beschränken und einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Ehegatten zu ge-

währen, sind verschiedene Ansätze in der Vertragsgestaltung denkbar. So kann etwa der für die Bewertung des Vermögens relevante Stichtag mit Blick auf das betriebliche Vermögen auf einen anderen Zeitpunkt als den Tag der Zustellung des Scheidungsantrages gelegt werden, um eine kurzfristige Verschiebung von Vermögen zu verhindern.

Der Ausgleich von nicht selten teilweise widerstreitenden Interessen der Ehegatten bei der Gestaltung eines für beide Seiten passenden Ehevertrages ist regelmäßig ein zentrales Thema der Vertragsgestaltung. Eine anwaltliche Begleitung des Prozesses wird sich in jedem Falle

auszahlen, denn nur so können individuelle und auch alternative Gestaltungsmöglichkeiten beleuchtet und umgesetzt werden mit dem Ziel, zu befürchtenden Benachteiligungen für den anderen Ehegatten vorzubeugen.



Lena Hieber  
Rechtsanwältin

## Das neue Notvertretungsrecht für Ehegatten



Ab dem 01.01.2023 tritt das umfangreich reformierte Betreuungsrecht in Kraft. Teil dieser Reform ist die Einführung eines Ehegattennotvertretungsrechts, welches die Vertretungsmöglichkeiten von Ehegatten in gesundheitlichen Notsituationen deutlich erweitert.

Bisher konnten Ehegatten weder Entscheidungen über medizinische Behandlungen für ihren nicht mehr selbst handlungsfähigen Partner treffen, noch diesen im Rechtsverkehr vertreten, solange sie nicht als rechtliche Betreuer bestellt oder von dem Partner im Rahmen einer Vorsorgevollmacht wirksam bevollmächtigt wurden.

Der ab dem 01.01.2023 in Kraft tretende § 1358 BGB ermöglicht es den Ehegatten zukünftig im Bereich der Gesundheitspflege während eines auf sechs Monate begrenzten Zeitraums Handlungen für den nicht mehr handlungsfähigen Partner vorzunehmen, auch wenn keine Vorsorgevollmacht oder rechtliche Betreuung besteht.

Das Notvertretungsrecht umfasst das Recht, in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen und diese zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen. Darüber hinaus darf der handlungsfähige Ehegatte Behandlungsverträge abschließen und über freiheitsentziehende Maßnahmen im Krankenhaus oder im Heim entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet. Außerdem ist der Ehegatte berechtigt, Ansprüche des erkrankten Ehegatten geltend zu machen, die diesem anlässlich der Erkrankung gegenüber Dritten (z.B. einem Unfallgegner) zustehen.

Während der Wahrnehmung des Notvertretungsrechts sind Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Der Ehegatte darf die Krankenunterlagen des nicht handlungsfähigen Ehegatten einsehen und die Weitergabe der Unterlagen an Dritte (z.B. die Krankenkasse) bewilligen.

Ausgeschlossen ist das Notvertretungsrecht, wenn die Ehegatten getrennt leben oder dem Arzt oder Ehegatten bekannt ist, dass der handlungsunfähige Ehegatte eine Vertretung durch den anderen Ehegatten ablehnt. Darüber hinaus gilt das eherechtliche Notvertretungsrecht nicht, wenn bereits eine andere Person im Rahmen einer Vorsorgevollmacht für den Aufgabenbereich der Gesundheitspflege bevollmächtigt wurde oder ein Betreuer bestellt ist.

Für die Ausübung des Notvertretungsrechts benötigt der vertretende Ehegatte eine schriftliche Bestätigung des Arztes, demgegenüber das Vertretungsrecht erstmalig geltend gemacht wurde: Der Arzt hat dem Ehegatten schriftlich zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Notvertretungsrechts vorliegen. In der Bestätigung muss außerdem der Zeitpunkt aufgeführt werden, ab dem das Vertretungsrecht gilt. Für den Erhalt der schriftlichen Bestätigung ist der vertretende Ehegatte verpflichtet, gegenüber dem Arzt schriftlich zu versichern, dass das Notvertretungsrecht erstmals ausgeübt wird und kein Ausschlussgrund vorliegt.

Die schriftliche Bestätigung durch den Arzt dient als Legitimation für die Ausübung des Vertretungsrechts und ist bei sämtlichen Vertretungshandlungen im Bereich der Gesundheitspflege vorzulegen.

Das Notvertretungsrecht des Ehegatten endet, sobald die Frist von sechs Monaten seit der erstmaligen Ausübung des Vertretungsrechts abgelaufen ist. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Gesetzgeber eröffnet Ehegatten mit der Einführung des Notvertretungsrechts somit die Möglichkeit, in Notsituationen schnelle Entscheidungen für den handlungsunfähigen Partner zu treffen. Hierbei ist jedoch unbedingt zu berücksichtigen, dass das Vertretungsrecht lediglich für einen begrenzten Zeitraum und einen eingeschränkten Handlungsbereich besteht. Um den Partner in der Zukunft zeitlich unbeschränkt und umfänglich vertreten zu können, ist weiterhin eine Vorsorgevollmacht erforderlich.

Wenn Sie eine Vertretung durch den Ehegatten ablehnen, empfehlen wir Ihnen fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen. Ab dem 01.01.2023 muss in diesem Fall entweder ein Widerspruch zum Ehegattennotvertretungsrecht erklärt werden oder eine andere Person muss im Rahmen einer Vorsorgevollmacht – insbesondere für den Bereich der Gesundheitspflege – bevollmächtigt werden. Andernfalls ist der Ehegatte in Notsituationen zur Vertretung im Bereich der Gesundheitspflege berechtigt.



Laura Kiefer  
Rechtsanwältin

## Die Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe im Zugewinnausgleich

Der Zugewinnausgleich ist als Folgesache der Ehescheidung regelmäßig ein wichtiges Thema zwischen den Eheleuten. Betreiben die Eheleute zusammen oder auch nur ein Ehegatte einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, so rückt im Rahmen des Zugewinnausgleichs die wertmäßige Behandlung des Betriebes in den Mittelpunkt. Solche Betriebe werden als besonders schutzwürdig angesehen und somit nach besonderen Vorschriften und Bewertungsverfahren behandelt. Hintergrund ist, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigt werden soll. Derjenige Ehegatte, der den Betrieb nach der Scheidung fortführt, soll vor einer übermäßigen finanziellen, den Betrieb meist gefährdenden Belastung geschützt werden, die bei einer Zugewinnausgleichszahlung zu befürchten ist.

Die Privilegierung erfolgt dahingehend, dass der Betrieb im Anfangs- und Endvermögen des die Landwirtschaft fortführenden Ehegatten anhand des sog. Ertragswertprinzips bewertet wird. Damit unterliegt der Betrieb einer geringeren Vermögensbewertung.

Voraussetzung hierfür ist, dass der landwirtschaftliche Betrieb sowohl im Anfangs- wie

auch im Endvermögen vorhanden ist, also entweder mit in die Ehe gebracht oder während der Ehezeit durch Erbschaft, Vermächtnis, im Wege vorweggenommener Erbfolge oder durch Schenkung erlangt wurde und zudem bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages im Vermögen noch vorhanden ist.

Wurden hingegen landwirtschaftliche Nutzflächen auf andere Weise als die Vorgenannten erworben, fallen diese nicht unter die Privilegierung und sind damit nach dem Verkehrswertprinzip zu bewerten, der eine höhere Bewertung zur Folge hat. Dies gilt auch bei dauerhafter Betriebsaufgabe, schlechtem Zustand der Wirtschaftsgüter oder Verpachtung des Betriebes. Die Rechtsprechung sieht solche Betriebe als nicht mehr schutzwürdig an. Dies kann auch bei reinen Hobbylandwirtschaften gelten. Eine Ausnahme wird für den Fall gemacht, dass der Erwerb neuer Nutzflächen oder Gebäuden zwingend der Erhaltung eines lebensfähigen Betriebes diene.

Liegt nach abschließender Prüfung ein zu privilegierender Betrieb vor, wird der Reinertrag nach dem sog. Ertragswertprinzip ermittelt, der sich aus dem Roheinkommen des Betriebs errechnet, abzüglich eines Ansatzes von Arbeits-

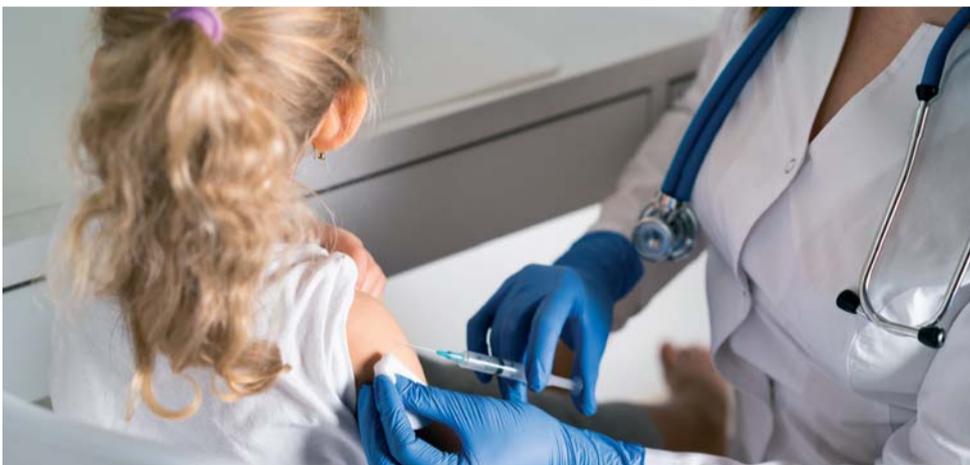
lohn für nicht entlohnte Familienarbeitskräfte. Bei Schulden im Betriebsvermögen ist nach neuester Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur noch der Zinsanteil der Verbindlichkeiten in Abzug zu bringen (BGH, Beschluss vom 13.04.2016, XII ZB 578/14).

Für viele Familien in der Landwirtschaft ist zudem die Frage der Behandlung von vorbehaltenen Rechten wie Wohnungs- und Nießbrauchrechte oder ein Leibgeding relevant. Ob und wie diese Rechte in die Bewertung des Vermögens eingestellt werden, unterliegt einer einzelfallbezogenen Prüfung.

Da der landwirtschaftliche Betrieb regelmäßig auch der Altersvorsorge dient, ist die Behandlung des Betriebes stets auch im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich und dem Unterhalt zu sehen. Es empfiehlt sich hierfür, frühzeitig den Abschluss eines Ehevertrages ins Auge zu fassen, um die Interessen der Eheleute durch individuelle Regelungen berücksichtigen zu können.

*Lena Hieber*  
Rechtsanwältin

## Bestätigung der Masern-Impfpflicht – Aussicht auf weitere Impfpflichten für Kinder?



Im Juli 2022 entschied das Bundesverfassungsgericht, die Pflicht einer Impfung gegen Masern für Kitakinder sei verfassungskonform. Die entsprechende Verfassungsbeschwerde mehrerer Eltern, teils in Vertretung ihrer Kinder, wurde somit abgewiesen (Beschl. v. 21.07.2022 Az. 1 BvR 469/20 u.a.).

Die Beschwerdeführer stützten ihre Verfassungsbeschwerde auf das Argument, eine Pflicht zur Impfung greife zu weit in das Grundrecht der Kinder auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes sowie das Grundrecht der Eltern auf elterliche Sorge aus Art. 6 des Grundgesetzes ein.

Das Bundesverfassungsgericht erkennt und bestätigt diese Eingriffe, hält sie jedoch für verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Die hier berührten Grundrechte können nach dem Wortlaut des Grundgesetzes durch weitere Gesetze eingeschränkt werden. Der Möglichkeit eines solchen einschränkenden Gesetzes hat sich der Gesetzgeber mit Einführung des Infektionsschutzgesetz bedient, da er den Schutz vieler Menschen, die durch eine Masernerkrankung gefährdet seien, als vorrangig erachtet.

Der Eingriff durch die Regelungen im Infektionsschutzgesetz muss jedoch nach einer umfassenden Abwägung aller Interessen auch angemessen sein.

Der Eingriff in die Rechte der Eltern bzw. der Kinder sei, so das Bundesverfassungsgericht, zum Schutze der Allgemeinheit, aber gerade auch derer, die sich selbst nicht impfen lassen können, angemessen und zumutbar. Abzuwägen seien die körperliche Unversehrtheit der Kinder sowie das Elternrecht gegen die Gesundheit und das Leben einer Vielzahl von Menschen, insbesondere vulnerabler Personen. Im Ergebnis sei der Schutz der Allgemeinheit als höherrangig einzustufen als das berührte Recht des Einzelnen.

Bei Masern besteht eine extrem hohe Ansteckungsgefahr sowie ein hohes Risiko, einen schweren Verlauf der Krankheit zu erleiden. Hierdurch entstehe laut Bundesverfassungsgericht gerade die erhebliche Gefährdung des Rechtsguts der körperlichen Unversehrtheit Dritter.

Die Annahme des Gesetzgebers, ohne die im Infektionsschutzgesetz getroffenen Regelungen würde die Impfquote stagnieren und gleichzeitig würde dadurch die Anzahl der Masernausbrüche in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege steigen, beruhe auf tragfähigen Grundlagen und sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, so das Bundesverfassungsgericht.

Dass es die Impfung gegen Masern nur als Kombinationsimpfstoff mit gleichzeitigen Wirkstoffen gegen Mumps, Röteln und Windpocken gibt, ändere hieran auch nichts. Die Impfung mit zu-

sätzlichen Wirkstoffen müssten die Eltern in diesem Fall hinnehmen, auch wenn bezüglich der anderen Krankheiten kein mit Masern vergleichbar hohes Infektionsrisiko bestehe.

Somit ist zu empfehlen, die eigenen Kinder frühzeitig gegen Masern impfen zu lassen, um Probleme bei einer Anmeldung zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege im Vorfeld schon zu vermeiden.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Masern-Impfpflicht wird von Vielen als wegweisende Entscheidung angesehen, wie in Zukunft weiter mit Impfpflichten umgegangen werden wird. In Zuge der Corona-Schutzmaßnahmen wurde Anfang des Jahres 2022 eine einrichtungsbezogene Impfpflicht für Angestellte medizinischer Einrichtungen beschlossen und hielt der gerichtlichen Überprüfung mit gleicher Argumentation wie bei der Pflicht zu Impfung gegen Masern stand. Es ist somit eine einheitliche Linie des Bundesverfassungsgerichts erkennbar:

Der Schutz der Allgemeinheit kann nach eingehender Abwägung aller Interessen Vorrang vor den individuellen Grundrechten haben.

Ob eine Ausweitung der Impfpflicht im Rahmen der Covid-19-Pandemie jedoch auch auf Kinder beschlossen werden wird, ist derzeit fraglich. Die Impfstoffe gegen das Corona-Virus wurden von der Ständigen Impfkommission erst nach und nach für Kinder unterschiedlichen Alters empfohlen. Derzeit wird eine Impfung für Kinder ab 5 Jahren empfohlen, für jüngere Kinder dagegen noch nicht. Daher erscheint es unwahrscheinlich, dass eine tatsächliche Verpflichtung zur Impfung aller Kinder gegen das Corona-Virus in naher Zukunft beschlossen würde.

Gibt es Unstimmigkeiten zwischen Elternteilen, ob ihre minderjährigen Kinder gegen das Corona-Virus geimpft werden sollen oder nicht, muss letztlich das Familiengericht hierüber entscheiden. Eine Impfung fällt in die Gesundheitsfürsorge des Kindes und ist somit Teil der elterlichen Sorge. Wird diese von beiden Elternteilen

gemeinsam ausgeübt, müssen sie eine Einigung finden. Ist dies nicht möglich, spricht nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt im August 2021 viel dafür, dass das Familiengericht das Entscheidungsrecht auf den Elternteil übertragen wird, welcher der Empfehlung der Ständigen Impfkommission folgen möchte. Da die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission von wissenschaftlichen Experten in diesem Bereich nach eingehender Überprüfung aller Optionen ausgesprochen werden, ist dem Vorgehen der Gerichte auch zuzustimmen.



Carolin Hölscheidt  
Rechtsanwältin

## Änderungen des Kindesunterhalts zum 01.01.2023 durch Erhöhung des Kindergelds und Anhebung der Unterhaltsbeträge



Bereits in der Vergangenheit wurde regelmäßig zum 01.01. eines neuen Jahres eine neue Düsseldorfer Tabelle veröffentlicht, nach der sich der zu zahlende Kindesunterhalt richtet.

**Zum 01.01.2023 wird dies nun ebenfalls der Fall sein.**

Hintergrund ist zum einen die geplante Erhöhung des Kindergeldes als Teil des Dritten Entlastungspakets der Ampel-Koalition. Die aktuelle finanzielle Lage stellt insbesondere für Familien eine enorme Herausforderung dar. Um Familien besonders zu unterstützen und zu entlasten, soll nunmehr die größte Erhöhung des Kindergeldes in der Geschichte der Bundesrepublik erfolgen. Eine erste in Aussicht gestellte Erhöhung wurde hierbei noch einmal nach oben korrigiert.

Derzeit beträgt die Höhe des Kindergeldes für das erste und zweite Kind noch jeweils 219,00 € im Monat. Für das dritte Kind werden 225,00 € gezahlt und ab dem vierten Kind 250,00 €. In den vergangenen Jahren ist das Kindergeld bereits

stetig, jedoch moderat gestiegen.

Das Kindergeld für die ersten drei Kinder soll im Rahmen des Dritten Entlastungspakets nunmehr ebenfalls auf jeweils 250,00 € pro Monat erhöht werden. Für das erste und zweite Kind bedeutet dies eine Erhöhung um 31,00 € monatlich, für das dritte Kind um 25,00 € monatlich.

Kindergeld wird grundsätzlich für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr, für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr sowie für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr gezahlt.

Des Weiteren wird gemäß der bereits in der Vergangenheit beschlossenen Vierten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 07.12.2021 der Mindestunterhalt zum 01.01.2023 ebenfalls erneut steigen. Der Mindestunterhalt in der ersten Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle wird sich hierbei von 396,00 € auf 404,00 € erhöhen, in der zweiten Altersstufe von 455,00 € auf 464,00 € und in der dritten Altersstufe von 533,00 € auf 543,00 €.

Der Mindestunterhalt eines minderjährigen Kindes richtet sich gemäß § 1612a Absatz 1 Satz 2 BGB seit dem 01.01.2016 nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Der konkrete Mindestunterhaltsbetrag ist gemäß § 1612a Absatz 4 BGB alle zwei Jahre vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung neu festzulegen.

Die Erhöhung des Kindergeldes für die ersten drei Kinder einerseits und die Anhebung des Mindestunterhaltsbetrags andererseits hat zur Folge, dass sich die Zahlbeträge, die ein Unterhaltspflichtiger für die ersten drei minderjährigen Kinder zu zahlen hat tatsächlich geringfügig verringern.

Mit einer Veröffentlichung der neuen Düsseldorfer Tabelle ist erfahrungsgemäß gegen Ende des Jahres zu rechnen. Sodann können Neuberechnungen der Kindesunterhaltsverpflichtungen erfolgen.

Sollte die Neuberechnung von Kindesunterhaltsverpflichtungen nicht im Rahmen eines laufenden Mandats automatisch erfolgen, so können Sie sich gern diesbezüglich an uns wenden.



Ina Müller vom Berge  
Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Familienrecht

# Vermögen in Europa erben und abwickeln.



Viele Münchener haben Auslandsimmobilien, vorwiegend in Italien, Österreich, Spanien und Frankreich. Damit hängt auch oft Kapitalvermögen zusammen. Europäische Bürger, die in Deutschland gearbeitet haben, kehren andererseits in ihr Heimatland zurück, um dort ihren Lebensabend zu verbringen und haben Vermögen in Deutschland aufgebaut.

Nachlassabwicklungen in Europa haben sich immer als sehr komplex und langwierig gestaltet. Durch die Einführung der europäischen Erbrechtsverordnung, die im August 2022 ihr 10-jähriges Jubiläum gefeiert hat, wurde die Abwicklung von Nachlassvermögen im europäischen Ausland wesentlich erleichtert.

Eine zügige und effiziente, grenzüberschreitende Nachlassabwicklung war das Ziel.

Dies ist zum Großteil nach anfänglichen Schwierigkeiten mit den uns wichtigsten Länderpartnern geglückt

## Wie erfolgt die Abwicklung heute?

Ob Auslandsvermögen vorhanden ist, wird bei den hiesigen Nachlassgerichten bei Beantragung eines Erbscheines immer abgefragt. Ist Auslandsvermögen vorhanden, ist ein europäisches Nachlasszeugnis, auch ENZ genannt, zu beantragen. Manche nennen die Einführung dieses ENZ einen Meilenstein in der europäischen Rechtsentwicklung oder gar einen „Quantensprung“.

Das ENZ kann neben dem deutschen Erbschein beantragt werden.

Örtlich zuständig ist das Nachlassgericht am letzten Wohnort des Verstorbenen. Hat also ein Münchner Auslandsvermögen, so benötigt sein Erbe ein ENZ, damit z.B. die Immobilie im Ausland im Grundbuch umgeschrieben und er eingetragen wird. Gleiches gilt für die Umschreibung eines Kontos oder die Eintragung ins Handelsregister.

Möglich ist auch die Antragstellung bei einem Notar, was in der Regel zu einer schnelleren

Abwicklung führt, aber insoweit höhere Kosten verursacht, weil die gesetzl. MwSt. anfällt.

Ein Anwaltszwang besteht hierfür nicht.

Berechtigt ist zur Antragstellung ein Erbe; ein Alleinerbe, Miterbe oder Vorerbe. Ein Nacherbe kann den Antrag erst ab Eintritt des Nacherbfalles stellen. Auch Nachlassverwalter, d.h. gerichtlich bestellte Nachlassverwalter oder Nachlasspfleger oder Nachlassinsolvenzverwalter sowie Testamentsvollstrecker sind antragsberechtigt.

Nicht jedoch ein Vermächtnisnehmer nach deutschem Recht., da er nur einen schuldrechtlichen Anspruch, d.h. eine Auszahlungsanspruch auf Geld hat und dies dem europäischen Gedanken widerspricht, wonach ein Vermächtnis eine unmittelbare Beteiligung am Nachlass ergeben soll.

Wichtig zu wissen ist, dass der Antrag auf einem Formblatt zu errichten ist. Damit es zu keinen Fehlern beim Antrag auf ein Europäisches Nachlasszeugnis kommen kann, hat die EU ein einheitliches Formblatt zur Verfügung gestellt – dieses muss vom Antragsteller nur noch mit den persönlichen Informationen gefüllt und um die erforderlichen Nachweise ergänzt werden.

Eine große Erleichterung ist, dass der Antrag in der Landessprache zu stellen ist, also bei uns in deutscher Sprache. Da das Dokument in allen EU-Ländern ein einheitliches Standardformular ist, gilt es im europäischen Ausland auch auf Deutsch. Zwar kann eine kostenintensive Übersetzung gefordert werden, verwendet man aber das Formblatt, wird meist davon abgesehen.

Nach Erteilung des ENZ kann man sich in den Mitgliedsstaaten auf seine Rechtsstellung z.B. als Erbe berufen und seine Rechte ausüben. Für die Umschreibung im Grundbuch ist jedoch in vielen Ländern eine steuerliche Erbschaftserklärung oder ein Notar notwendig.

Achten sollte man darauf, dass das ENZ nach 6 Monaten seine Gültigkeit verliert.

Nach Ablauf der Frist muss der Antragsteller eine Verlängerung der Gültigkeitsfrist der beglaubigten Abschrift oder eine neue beglaubigte

Abschrift beantragen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Ausstellungsbehörde das ENZ für einen längeren Zeitraum gültig ausstellen. z.B. bei einer Dauertestamentsvollstreckung.

Für die Abwicklung des Nachlasses ist die 6 Monatsfrist oft nicht einzuhalten. Bei langer Verfahrensdauer z. B. bei einer Umschreibung beim Grundbuchamt ist das ENZ regelmäßig bereits durch Zeitablauf nicht mehr wirksam gewesen. Der EuGH hat deshalb 2021 bürgerfreundlich hierüber entschieden und erklärt, dass die Dauer des Eintragsverfahrens nicht zu Lasten des Bürgers gehen dürfe, da dieser darauf schlicht keinen Einfluss hat.

Eine schnelle Abwicklung des Nachlasses ist auch positiv im Hinblick auf die steuerlichen Erberklärungen in den anderen europäischen Ländern. Dort gelten nämlich zur Abgabe der Erklärungen strenge Fristen. In Italien 12 Monate, in Frankreich und Spanien 6 Monate. Wird die Frist versäumt, sind oft hohe Verspätungszuschläge fällig, Stirbt ein Erblasser im europäischen Ausland und hatte er seinen gewöhnlichen Aufenthalt z.B. in Italien, so gilt das italienische Recht. In seinem Testament kann er zwar die deutsche Rechtswahl treffen, so dass deutsches Recht gilt. Für die Beantragung des ENZ ist aber dennoch Italien zuständig. Die Erben müssen also in Italien das ENZ beantragen, sofern sie es in einem anderen Mitgliedsstaat benötigen. Nur wenn die Rechtswahl im Testament getroffen wurde, können aber die Verfahrensbeteiligten vereinbaren, dass deutsche Nachlassgerichte zuständig sein sollen. Dann wendet das deutsche Nachlassgericht das deutsche Erbrecht an.

Es ist sinnvoll, schon bei der Testamentsgestaltung, selbst wenn unklar ist, wo man seinen Lebensabend verbringt, die deutsche Rechtswahl zu treffen.

*Renate Maltry*

# OLG Saarbrücken bestätigt: Schenkungen, die auf eine „Korrektur“ des Erbvertrags ausgerichtet waren, sind herauszugeben.



Aufgrund der Bindungswirkung von wechselbezüglichen Verfügungen in gemeinschaftlichen Testamenten kann nach dem Ableben eines Ehegatten der überlebende Ehegatte nicht mehr anderweitig wirksam von Todes wegen verfügen. Einseitige Verfügungen des überlebenden Ehegatten sind aber nicht generell nichtig.

Sie entfalten nur in dem Umfang keine Wirkung, in dem sie wechselbezügliche Verfügungen beeinträchtigen. Demnach darf der überlebende Ehegatte den Begünstigten nicht schlechter stellen, als dies im gemeinschaftlichen Testament vorgesehen ist.

Die Bindungswirkung betrifft grundsätzlich keine Rechtsgeschäfte unter Lebenden, sondern nur letztwillige Verfügungen.

Eine Einschränkung befindet sich jedoch im § 2287 BGB.

Hat der Erblasser in der Absicht, den Vertragserben zu beeinträchtigen, eine Schenkung gemacht, so kann der Vertragserbe, nachdem ihm die Erbschaft angefallen ist, vom Beschenkten die Herausgabe des Geschenks nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.

Diese Regelung ist auch auf Schlusserben eines gemeinschaftlichen Testaments (Berliner Testaments) nach dem Tode eines Ehegatten anwendbar.

Mit den Rechtsfolgen des § 2287 BGB hat sich kürzlich das OLG Saarbrücken in seinem Urteil

vom 22.06.22 – 5 U 98/21 beschäftigt.

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde.

Ein Ehepaar setzte sich gegenseitig zu Alleinerben und ihre vier Kinder zu Schlusserben ein. Weiterhin hieß es im Testament: „Bei der Vermögensaufteilung soll berücksichtigt werden, dass unsere Söhne Wo und A kostenlos ein Baugrundstück bekommen haben. Deshalb sollen unsere Söhne G und W die Grundstücke erhalten, die alsbald bebaut werden können“

Die Werte der beiden zu Lebzeiten übertragenen Baugrundstücke erreichten nicht die Werte der im Testament zugewiesenen Bauerwartungsgrundstücke.

Um einen Wertausgleich zu erzielen, schenkte der überlebende Ehegatte den benachteiligten Geschwistern zu Lebzeiten Geld.

Der von der Schenkung beeinträchtigte Bruder hat die anteilige Herausgabe der Geldbeträge unter dem Gesichtspunkt einer ihn beeinträchtigenden Schenkung geltend gemacht.

Der Senat hat in der obigen Entscheidung dem Anspruch des Klägers stattgegeben und die Ansicht vertreten, dass der überlebende Ehegatte mit seiner Schenkung die wirtschaftliche Stellung des klagenden Bruders beeinträchtigt und daher der beeinträchtigte Miterbe aufgrund § 2287 BGB das Geschenk zurückverlangen könne.

Das Anliegen eines Elternteils, eine Gleichstellung zwischen den Geschwistern herzustellen,

ist durchaus verständlich.

Dennoch kann aufgrund einer erbvertraglichen Bindung ein Ausgleich nicht gerechtfertigt sein, wenn der Ausgleich eine „Korrektur“ der gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung darstellt. Der beeinträchtigte Miterbe muss die Beeinträchtigung nicht hinnehmen.

Das Urteil des OLG Saarbrücken zeigt wieder, dass die Bindung eines Berliner Testaments weitreichende Einschränkungen für den überlebenden Ehegatten hat und dass bei seiner Gestaltung der Umfang der Wechselbezüglichkeit ausdrücklich festgelegt werden muss. Bei einer gewollten Gleichstellung der Kinder ist im Testament darauf hinzuweisen.

Nur eine vorausschauende und durchdachte Testamentgestaltung gewährleistet die Verwirklichung des gemeinsamen Willen der Ehegatten und kann ergänzende Auslegungen bzw. Rechtsstreitigkeiten vermeiden.



*Dott. Martin Hartner  
Avvocato und Kassationsanwalt  
zertifizierter Testamentsvoll-  
strecker (AGT), Mitglied der  
Rechtsanwaltskammer*

## Maltry RechtsanwältInnen

Den Kontakt zur Klärung und Bearbeitung Ihrer konkreten Rechtsfragen sowie weitergehende Hinweise finden Sie auf unserer Homepage.

Hohenzollernstraße 89 · 80796 München

Telefon: 089/30 77 91 44 · Telefax: 089/30 77 91 54

Internet: [www.rechtsanwaeltinnen.com](http://www.rechtsanwaeltinnen.com) · E-Mail: [maltry@rechtsanwaeltinnen.com](mailto:maltry@rechtsanwaeltinnen.com)

Besprechungen werden telefonisch mit dem Sekretariat, gegebenenfalls auch nach Rücksprache mit der jeweiligen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt vereinbart.

## Allgemeine Bürozeiten

Montags bis Donnerstags

08.30 – 12.00 Uhr und

14.00 – 17.00 Uhr

Freitags

08.30 – 14.00 Uhr

oder nach Vereinbarung